

(2) Der Beginn der Leistungszeit ist bei mobiler Technik und bei Baugruppen der mobilen und stationären Technik der im schriftlichen Abruf zur Instandhaltung durch den Auftragnehmer genannte Tag für die Zuführung dieser Landtechnik. Der Abruf hat bei planmäßiger Instandsetzung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen, sofern bei Baugruppen nicht nach Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a zu verfahren ist. Die Monate des Kalenderjahres, in denen die Abrufe vorzunehmen sind, sind im Jahresinstandhaltungsvertrag zu vereinbaren.

(3) Für die Instandhaltung der stationären Technik, außer deren Baugruppen, ist der Montagebeginn nach Kalendertagen im Jahresinstandhaltungsvertrag zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Sicherung der Montagefreiheit für den vereinbarten Montagebeginn mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Leistungszeiten für die

- a) operative Instandsetzung der Landtechnik,
- b) Instandhaltung der Landtechnik, die nicht mehr der Versorgungspflicht unterliegt,

sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

§10

Ausführung der Instandhaltungsleistungen

(1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Instandhaltungsleistungen termin- und qualitätsgerecht zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, daß Arbeiten, zu deren Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften besondere Befähigungsnachweise erforderlich sind, nur von den Werk tätigen durchgeführt werden, die diese Befähigungsnachweise besitzen.

(3) Der Auftragnehmer hat die Instandhaltungsleistungen auf der Grundlage der technologischen Unterlagen, der schweißtechnischen Richtlinien und der staatlichen Standards sowie der vom Auftraggeber bereitgestellten Erzeugnisdokumentationen und Fertigungsmaterialien zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit unter Wahrung der Schutzgüter durchzuführen. Bei Prüfleistungen sind die Arbeiten so auszuführen, daß die Einsatzfähigkeit der Landtechnik erhalten wird.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundinstandsetzungen der Landtechnik, soweit sie als Kraftfahrzeug gilt, Bremsprüfungen zur Ermittlung der Bremswerte sowie eine Funktionsprobe durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf dem Prüfstand vorzunehmen.

(5) Unabhängig vom vereinbarten Leistungsumfang ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit an der mobilen Technik durch Funktionsprobe, insbesondere der Lenkungs- und Bremsanlage, zu überprüfen. Das gilt nicht für Leistungen der operativen Schadensbeseitigung und bei der Komplexbetreuung, sofern keine Arbeiten an der Lenkungs- oder Bremsanlage durchgeführt wurden, sowie für Leistungen in Spezialabteilungen bzw. Spezialbetrieben (z. B. Lackiererei, Polsterei, Karosserieinstandsetzung, Elektrowerkstatt).

(6) Der Auftragnehmer hat vor Ausführung der während der Instandhaltung festgestellten erforderlichen zusätzlichen Arbeiten zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, wenn diese zusätzlichen Arbeiten 10 % des vereinbarten Instandhaltungspreises überschreiten. Im Fall der erforderlichen Einholung der Zustimmung vom Auftraggeber verlängert sich die Leistungszeit um die Zeit von der Aufforderung bis zum Eingang der schriftlichen Zustimmung oder Ablehnung beim Auftragnehmer.

(7) Wird der Beseitigung der Mängel an der Landtechnik, die die Verkehrssicherheit und/oder den Gebrauchswert einschließlich der Schutzgüter beeinflussen, durch den Auftraggeber nicht zugestimmt, ist die Instandhaltung zu unterbrechen. Das ist bei der Rückgabe des Instandhaltungsgegenstandes

des im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Der Auftraggeber ist auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen.

(8) Führt der Auftraggeber trotz des Hinweises die nicht verkehrssichere mobile Technik entgegen den Rechtsvorschriften dem öffentlichen Straßenverkehr zu, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen. Bei zulassungspflichtiger mobiler Technik hat der Auftragnehmer, wenn er eine unmittelbare Unfallgefahr erkennt, die Zulassung einzubehalten.

(9) Ergeben sich durch Instandhaltungsleistungen an der mobilen Technik, die als Kraftfahrzeug gilt, Veränderungen deren technischer Daten (Angaben des Kfz-Briefes), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Veränderungen der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden sind.

(10) Ist die Instandhaltungsleistung mit einem Neuaufbau oder Umbau verbunden, der aufgrund von Rechtsvorschriften einer Genehmigung bedarf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Beginn der Instandhaltungsleistung vom Auftraggeber die Beibringung der Genehmigung zu verlangen.

(11) An instand gehaltener kampagnegebundener Landtechnik ist frühestens 4 Wochen vor Einsatz, spätestens jedoch am ersten Einsatztag, durch den Auftragnehmer eine kostenlose Durchsicht (Nulldurchsicht) vorzunehmen und zu protokollieren. Der vorgesehene erste Einsatztag ist dem Auftragnehmer rechtzeitig bekanntzugeben.

(12) Über durchgeführte Diagnoseleistungen und Revisionen sind dem Auftraggeber Prüfberichte bzw. schriftliche Prüfergebnisse als Qualitätsnachweise zu übergeben.

§11

Ausgebaute Teile

(1) Nicht mehr funktionsfähige Einzelteile, die bei der Instandsetzung gegen neue oder instand gesetzte Ersatzteile ausgewechselt werden, verbleiben unabhängig von ihrer weiteren Verwendung oder Verschrottung beim Auftragnehmer. Eine Vergütung erfolgt nicht.

(2) Für Baugruppen, die dem Austauschverfahren gemäß § 8 unterliegen, gilt bei deren Instandhaltung der Verbleib der abgegebenen Baugruppen beim Auftragnehmer als vereinbart.

(3) Der Auftragnehmer ist ablieferungspflichtiger Betrieb bzw. Anfallbetrieb im Sinne der Rechtsvorschriften für die bei der Erbringung der Instandhaltungsleistungen bei ihm anfallenden Altöle und Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen. Eine Vergütung für die anfallenden Altöle und Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen an den Auftraggeber erfolgt nicht.

§12

Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Landtechnik zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort entgegenzunehmen.

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß der Auftragnehmer die Landtechnik dem Auftraggeber zuführt. Die Bestimmung des Leistungsortes wird davon nicht berührt. Der Auftragnehmer hat die Zuführung der Landtechnik unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten durchzuführen.

(3) Eine vorzeitige Abnahme der Landtechnik ist zu vereinbaren.

(4) Die Abnahme der Landtechnik ist dem Auftragnehmer nach gemeinsamer Qualitätsprüfung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf dem Abnahmeprotokoll schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung umfaßt auch die Durchführung der Funktionsprobe bzw. des Probetriebes, die Vollständigkeit des Instandhaltungsgegenstandes und die Rückgabe des Zubehörs.